

# Satzung des Vereins „Röblitzer Rundling“

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Röblitzer Rundling“ und wird im folgenden kurz als Verein bezeichnet. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet sein Name „Röblitzer Rundling e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterwellenborn, OT Röblitz.

## § 2

### Grundsätze

1. Der Verein bekennt sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und unabhängig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und realisiert seine Aufgaben vorwiegend durch ehrenamtliche Tätigkeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Aufgaben und Ziele des Vereins

Die Vereinsarbeit soll eine intensive und auf Langfristigkeit ausgerichtete Arbeit sein, die nicht nur private Wünsche Einzelner berücksichtigt, sondern das Dorf Röblitz - als Ortsteil von Unterwellenborn- und das Leben im Dorf als gemeinschaftliche Zielstellung zum Wohle aller versteht.

**Vor allem umfasst diese Aufgabe folgende Grundsätze, die wiederum in sich die Qualität des dörflichen Lebens ausmachen und einander bedingen:**

#### **1. Grundsatz : Soziale und kulturelle Vielfalt**

Förderung und Durchführung von Veranstaltungen in Röblitz mit dem Ziel, die Dorfgemeinschaft und die Bodenständigkeit unserer Bewohner zu stärken.

#### **2. Grundsatz : Einfache Kommunikation**

Vereinsarbeit in diesem Sinne bedeutet, die früher vorhandene dichte Kommunikation im Dorf weitestgehend (nach Möglichkeiten und zeitgemäß) wieder herzustellen. Das Dorf braucht dazu Chancen zu Begegnungen - wie die in Wirtsstuben, Treffpunkte auf Höfen und im Freien für Jung und Alt, Einkaufsmöglichkeiten nebenan, etc.

#### **3. Grundsatz : Die Überschaubarkeit**

Als Eigenheit eines Dorfes ist seine Überschaubarkeit eine wichtige, zu wahrende Gegebenheit. Im Gegensatz zum städtischen „anonymen Nebeneinander“ ist die Einbettung der Dorfbewohner in das überschaubare Miteinander zu erhalten. Der Verein will somit Einfluss nehmen auf eine ausgewogene und zeitgemäße Entwicklung unserer ländlichen Region (kein Wachstum um jeden Preis und damit keine Überfremdung)

#### **4. Grundsatz : Ein ausgewogenes Maß an Autarkie**

Die wichtigsten Dienstleistungen (Einkauf, Gesundheitsfürsorge, einfache Dienstleistungen) sollten im Dorf- oder im Verbund mit der VG erhalten bleiben. Dieser Bestandserhalt und möglichst der weitere Ausbau / Verbesserung soll eine weitere Zielsetzung der Vereinsarbeit sein.

#### **5. Grundsatz : Die Nähe zur Natur**

Die Bemühungen um infrastrukturelle Verbesserungen - wie der Bau von Straßen, Plätzen, Gewerbeobjekten etc. - darf nicht dazu führen, dass der Naturraum im und um das Dorf zerstört wird. Hier bringt sich der Verein durch Mitsprache bei dem örtlichen Gestaltungsprozess ein.

#### **6. Grundsatz : Das Bäuerliche - als Assoziationselement**

Auch wenn die Zahl bäuerlicher Betriebe offensichtlich in naher Zukunft noch weiter zu rückgehen wird, sollte dieser wichtige Aspekt als nicht zu unterschätzender, entwicklungs-fähiger Faktor in die vorangegangenen Ziele einfließen und ebenso entwickelt werden. (Hofladen, Obstverwertung o.ä.)

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzung. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Mitglied können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag jeweils für das folgende Jahr festgelegt wird. Es entscheidet eine Zweidrittelmehrheit.
4. Die Jahreshauptversammlung kann für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Verein die Ehrenmitgliedschaft beantragen. Diese ist beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende angezeigt werden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - Veranstaltungen des Vereins zu Sonderkonditionen zu besuchen
  - vom Vorstand Auskunft über dessen Arbeit zu erhalten und die Wahl einer neuen Leitung zu beantragen,
  - Anträge zu stellen und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kontrollieren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - die Satzung als verbindlich anzuerkennen,
  - für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und zu wirken,
  - durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Arbeit des Vereins zu ermöglichen.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des laufenden Jahres gezahlt, erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden und ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes sowie für die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein schriftlicher Antrag von mindestens 25% der Mitglieder mit Angabe von Gründen vorgelegt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
2. Ein erweiterter Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Die Wahl des Beirates zur Unterstützung und fachlichen Beratung der Vereinstätigkeit ist möglich.
2. Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen und hat beratende Funktionen.
3. Die Beiratsmitglieder werden für eine Dauer von gleichfalls 2 Jahre vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss berufen.

## **§ 10**

### **Finanzierung und Kassenprüfung**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, kommunalen und staatlichen Zuschüssen sowie Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Mittel werden verwendet zur Gestaltung des Vereinsleben und für die Geschäftstätigkeit des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Kassenprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zu überprüfen sind die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Buchung, die Mittelverwendung sowie mindestens einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## **§ 11**

### **Wahlen**

1. Jedes Mitglied im Verein ist für jedes Amt wählbar.
2. Die Amtszeit beginnt mit dem Abschluss der Wahlen. Sie endet:
  - vor Eröffnung der folgenden Wahl
  - durch Rücktritt
  - durch Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen eines schriftlichen Antrages sowie einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder sich dafür entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung noch bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinde Unterwellenborn zu.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Vereins „Röblitzer Rundling“ beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.